

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 473/73B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gisella S [REDACTED],

[REDACTED] F [REDACTED] N [REDACTED] USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. November 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 27. Juni 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 33 Abs. 2 BEG (RzW 1972, 20). BGH RzW 1974, 133 Nr. 19 greift nicht ein. Die Klägerin hat ihren Antrag auf Entschädigung ihres Gesundheitsschadens nicht zurückgenommen. Der Antrag ist vielmehr wegen mangelnder Mitwirkung abgelehnt worden. Danach ist weder Art. III Nr. 2 noch Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG anwendbar. Ein Abhilfeantrag kann im Beschwerdeverfahren nach § 220 BEG nicht erstmalig gestellt werden.

Dr. Thumm

Zorn